

Dr. Frederike Alt*

„Forschungsförderung mit Nachspiel“

THEMATIK	Widerruf, Auflage
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzsammlungen: Sartorius, März

■ SACHVERHALT

Angesichts einer drohenden Wirtschaftskrise sollen forschende Unternehmen unterstützt werden. Hierzu wird vom zuständigen Landesgesetzgeber das Niedersächsische Forschungsförderungsgesetz (FFG) verabschiedet. § 2 FFG lautet:

„Unternehmen wird auf Antrag ein Zuschuss iHv 50% ihrer jährlichen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung gewährt.“

Weitere Anforderungen bestehen nach dem FFG nicht.

Als Reaktion auf die Forschungsprämie investiert das Unternehmen U im Jahr 2022 100.000 EUR in die Forschung und Entwicklung von ressourcen- und energieeffizienten Produktionssystemen. U beantragt für das Jahr 2022 frist- und ordnungsgemäß eine Förderung iHv 50.000 EUR. Der Antrag wird durch einen Förderbescheid am 1.2.2023 von der zuständigen Behörde B bewilligt. Die Summe wird daraufhin in voller Höhe ausgezahlt. Die Bewilligung der Förderung ist rechtmäßig.

Neben der Bewilligung enthält der Bescheid allerdings eine zusätzliche Vorgabe: In dem Schreiben, mit dem die Bewilligung ausgesprochen wird, heißt es unter der Überschrift „zu erfüllende Verpflichtungen“ weiter:

„U wird aufgetragen, Geschäftsbeziehungen nur zu Zulieferern zu unterhalten, die nachweislich – durch entsprechende Bescheinigungen dokumentiert – menschenrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Mindeststandards einhalten.“

Begründet wird diese Verpflichtung mit der besonderen unternehmerischen Sorgfaltspflicht, die U durch den Erhalt der öffentlichen Gelder treffe.

Die vertretungsbefugte geschäftsführende Gesellschafterin (F) des Unternehmens will diese zusätzliche Verpflichtung nicht akzeptieren. Um die Bewilligung nicht zu gefährden, möchte sie aber keine Klage erheben und das Problem vorzugsweise mit B klären. Umgehend kontaktiert sie die B. F legt dar, dass der Großteil ihres Geschäftsmodells auf der günstigen Zulieferung von Bauprodukten aus Ländern bestehe, bei denen sie zwar sicher von der

* Die Verfasserin war zum Zeitpunkt der Klausurerstellung Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft der Juristischen Fakultät an der Leibniz Universität Hannover (Prof. Dr. Veith Mehde, Mag. rer. publ.). Die Zwischenprüfungsklausur wurde von Prof. Dr. Mehde an der Leibniz Universität Hannover im Wintersemester 2022/2023 gestellt. Die Durchfallquote lag bei 35,6%. Die Durchschnittsnote war 4,96.

Achtung der Menschenrechte ausgehe, Bescheinigungen der verlangten Art aber nicht ausgestellt würden. Sie macht darüber hinaus auch geltend, dass sie die entsprechenden Lieferverträge – was zutrifft – verbindlich auch mit Wirkung für die Zukunft abgeschlossen habe. Schon deswegen könne sie die Lieferketten in den nächsten Jahren auf keinen Fall auf Zulieferer umstellen, die entsprechende Bescheinigungen ausstellen.

Nach mehrfachen Diskussionen mit F widerruft B den Bewilligungsbescheid für die Vergabe am 15.2.2023. Als Begründung wird auf die verletzte Dokumentationspflicht hinsichtlich der fehlenden Bescheinigung über menschen- und arbeitsschutzfreundliche Lieferketten verwiesen. Ein weiteres Zuwarten sei in Anbetracht der erklärten sicheren Nichterfüllung der Verpflichtung nicht angebracht.

F kontaktiert daraufhin erneut fassungslos die B. Sie bringt vor, dass menschenrechtsfreundliche Lieferketten mit der Forschungsprämie inhaltlich in keinem Zusammenhang stünden. Weiterhin stehe ihr nach dem FFG ein gebundener Anspruch auf die Forschungsprämie zu. Die Forschungsprämie könne doch nicht widerrufen werden, nur weil sie sich weigere, die ohnehin unzulässige Vorgabe zu erfüllen. B erwidert, dass es auf die Rechtmäßigkeit der „zu erfüllenden Verpflichtung“ für die Aufhebung der Förderung gar nicht ankomme.

Ist der rückwirkende Widerruf der Förderung rechtmäßig?

Bearbeitungsvermerk: Die Wirksamkeit der „zu erfüllenden Verpflichtung“ ist zu unterstellen. Gesetze zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten sind nicht einschlägig. Die Vereinbarkeit des FFG mit höherrangigem Recht ist zu unterstellen. Sämtliche im Sachverhalt aufgeworfene Rechtsfragen sind – gegebenenfalls im Rahmen eines Hilfsgutachtens – zu prüfen. Finden sich im Sachverhalt keine Hinweise zu einzelnen Verfahrensschritten, so ist zu unterstellen, dass die Vorschriften insofern beachtet wurden.